

N e u e F u n d e

Ein neugefundenes Original der Bulle „Exsurge, Domine“

Von Paul Kalkoff in Breslau

Bei der Korrektur der in diesem Heft erscheinenden Arbeit über die Vollziehung der Verdammungsbulle vom 15. Juni 1520 kam mir der Einfall, ob sich das von dem württembergischen Archivar Sattler (1705—1785) in seiner „Geschichte des Herzogtums Württemberg“ (1770) benutzte „unstrittige pergamentene Original“¹ nicht noch erhalten haben sollte. Falls es sich damals nicht in Privatbesitz befand, war dies um so wahrscheinlicher, als die süddeutschen Archive von den Zerstörungen verschont geblieben waren, denen in der Napoleonischen Zeit so manche Sammlungen zum Opfer gefallen sind. Auf meine Bitte wandte sich nun mein verehrter Freund, Dekan a. D. D. Aug. Baur, zunächst an das Stuttgarter Staatsarchiv, dessen Direktor, Dr. E. von Schneider, sofort mit den Nachforschungen begann. In dem Repertorium „Papst und Kardinäle“ stieß man bei dem Jahre 1582 auf einen unscheinbaren Eintrag: „Bulle gegen Ketzerei, Luther.“ Und daraufhin fand man auch alsbald die gesuchte Urkunde, „ein Prachtexemplar, so schön erhalten, wie wenn es eben aus der päpstlichen Kanzlei gekommen wäre, sauber,

1) Vgl. oben S. 2, Anm. 2, und über Sattler ADB. XXX, S. 409 f. (E. Schneider), sodann meinen Bericht über „Eine neugefundene Reliquie aus dem Reformationsjahre 1520“ in der Unterhaltungs-Beilage der Schlesischen Zeitung vom 3. Oktober 1920, Nr. 501, wo u. a. bemerkt wird, daß Luther am 10. Dezember nicht, wie die Historienmaler es darzustellen pflegen, ein stattliches Pergament, sondern ein Exemplar des römischen Druckes, wie es Eck der Universität zugestellt hatte, verbrannt haben muß.

auch in den Falten ohne jeden Riß, das Siegel mit der ziemlich dicken Schnur auf das sorgfältigste ausgeführt und angeheftet“ (A. Baur). Daß man das Stück nach Gebühr zu schätzen wußte, bezeugt der Buchstabe „E“ am Rande des Verzeichnisses, d. i. der Vermerk, daß es zu den Kostbarkeiten gehörte, die bei Gefahr „eingepackt“ werden sollten. Über die Wege, auf denen es nach Stuttgart gekommen ist, kann man nur Vermutungen äußern. Wenn es das Exemplar Dr. Ecks wäre, würde es wohl erst aus dessen Nachlaß in andere Hände übergegangen und dann schwerlich nach dem nun schon protestantisch gewordenen Württemberg gelangt sein. So wird man auf die Zeit geführt, als dort eine österreichische Regierung waltete. Von den beiden Exemplaren Aleanders müßte also jenes nach Stuttgart gewandert sein, das er in Worms dem Kaiser zur Verfügung gestellt hatte. Dieser könnte es am 17. Dezember 1520 dem Regenten von Württemberg, Maximilian von Zevenbergen, mitgegeben haben¹, oder nach Schluß des Reichstags dem Dr. Gregor Lamparter, der dort als Kanzler fungierte, oder seinem Bruder Ferdinand auch noch etwas später zugeschickt haben, als dieser seit dem Frühjahr 1522 dort residierte und unter dem 26. November sein hartes Religionsedikt veröffentlichen ließ².

Die Bulle „Exsurge, Domine“ dürfte nur in diesen drei Originalen ausgefertigt worden sein; denn als der Palasttheologe Prierias in den ersten Monaten des Jahres 1521 seine Rundreise durch Italien machte, um überall das päpstliche Urteil zu verkünden und auf Luthers Bücher zu fahnden, wird er schon mit einem Original der endgültigen Bannbulle „Decret Romanum“ vom 3. Januar ausgerüstet gewesen sein³.

Beide Nuntien haben bei der Veröffentlichung der Bulle nur an besonders wichtigen Stellen von dem Originale Gebrauch gemacht, während für gewöhnlich die besiegelten und notariell beglaubigten Drucke nach der Vorschrift der Bulle als aus-

1) Kalkoff, Die Depeschen Aleanders, 2. Auflage, S. 54.

2) Kalkoff, Das Wormser Edikt und die Erlasse des Reichsregiments und einzelner Reichsfürsten, 1917, S. 110–121.

3) ZKG. XXXII, S. 3, und zu ihrer Überlieferung XXV, S. 135, Anm., und Kalkoff, Die Entstehung des Wormser Edikts, 1913, S. 99, Anm. 2.

reichend zu gelten hatten¹. Doch wurde gerade in diesem Falle von den Gegnern, so von Luther selbst wie von der Universität Wittenberg und besonders nachdrücklich und hartnäckig von Erasmus, das vielfach übliche Auskunftsmittel angewandt, die Echtheit des Erlasses anzuzweifeln². Dieser rügt es in den „Acta academiae Lovaniensis“, daß Aleander dort am 7. Oktober das gedruckte Exemplar und das Original nur durch zwei Diener der Universität habe übermitteln lassen mit der Aufforderung, beides miteinander zu vergleichen, was denn auch durch lautes Vorlesen geschehen war. In Köln hat der Nuntius daher am 10. November das Original persönlich der Versammlung vorgelegt, worauf die Vergleichung erfolgte und über die Beobachtung aller Förmlichkeiten wie die Prüfung der diplomatischen Erfordernisse einer echten Bulle wie des beglaubigten Druckes ein Protokoll in das Rektoratsbuch eingetragen wurde. Das Original wird beschrieben als „literae apostolicae Leonis X... vera bulla plumbea eiusdem... papae de cordula fili sericei rubei croceique coloris more Romanae curiae subimpendente bullatae“³. Auch Dr. Eck hat bei der Veröffentlichung der Bulle in Meißen, Merseburg und Brandenburg, die für die Dauer der sechzigtägigen Frist zum Widerruf Luthers von Wichtigkeit war, von dem Original Gebrauch gemacht⁴. In einem politisch besonders bedeutsamen

1) Über die zwei in München erhaltenen Exemplare mit dem Siegel des Generalauditors Ghinucci vgl. ZKG. XXV, S. 129, Anm. 2, und XXXVII, S. 112, Anm. 2.

2) ARG. I, S. 7f. 29ff. 36. 77.

3) Jetzt besser als bei Fr. J. v. Bianco, Die alte Universität Köln, 1855, I, 1, S. 39ff., in den Monatsheften für rheinische Kirchengesch., hrsg. von W. Rotscheidt, 1907, I, S. 166ff. Dazu Kalkoff, Aleander gegen Luther, 1908, S. 38ff.

4) In Meißen bezeugte der Notar am 21. September durch einen Eintrag auf der Rückseite, daß „praesens bulla in suo originali in valvis ecclesiae cathedralis Misnensis“ durch ihn publiziert worden sei „sub officio primarum precum“ (Beiträge zur sächs. Kirchengesch., hrsg. v. Dibelius und Lechler, 1888, IV, S. 164f., Anm.); und in Merseburg bescheinigt er am 25. „publicam lectionem . . . bullae originalis et tandem copiae seu exemplaris auscultati et manu publica signati affixionem sicque publicationem“ (H. Barge, Andr. Bodenstein von Karlstadt, 1905, I, S. 219, Anm. 101). Die Bulle wurde also nach dem Original verlesen und für den Anschlag, da kein Plakatdruck hergestellt worden war, ein beglaubigtes und ein gewöhn-

Augenblick ist es von Aleander zur Geltung gebracht worden, als er sich in seiner Aschermittwochsrede (13. Februar 1521) vor versammeltem Reichstage gegen jene Angriffe auf die Echtheit der Urkunde verwahrte und die Ausführung des darin enthaltenen päpstlichen Urteils durch ein Reichsgesetz forderte: „er habe hier die rechten original und literas archetypicas¹ bei der Hand und könne wohl leiden, daß sie durch Kais. Majestät und alle Welt gelesen und gesehen würden“.

Da die Nuntien ihre Exemplare in der päpstlichen Kanzlei in Empfang genommen hatten, waren sie selbst einer solchen Prüfung überhoben, wie sie vom Kardinal Cajetan vorgenommen wurde, als er die von ihm selbst verfaßte Ablassdekretale „Cum, postquam“ vom 9. November 1518 in Linz erhielt. Das darüber ausgestellte notarielle Zeugnis beschreibt die übersandten „literas“ als „cum vera bulla plumbea cum cordulis ex canopo more Romanae curiae bullatas, sanas . . . et integras, non vitiatas, non cancellatas neque in aliqua parte suspectas“².

Diese Stelle gibt nun Anlaß, auf einen diplomatisch interessanten Nebenumstand aufmerksam zu machen. Auch das Stuttgarter Exemplar besitzt, wie es in dem Kölner Protokoll beschrieben wird, die seidene Schnur von roter und gelber Farbe. Nun wurden in der päpstlichen Kanzlei bekanntlich seit Ende des 12. Jahrhunderts die „Gnadenbriefe“, die Privilegien oder „tituli“ als „literae cum filo serico“ ausgefertigt im Unterschied von den „Justizbriefen“, den Mandaten, administrativen Akten, literae executoriae u. dgl., die das Bleisiegel cum filo canapis (cannabis) aufweisen³. Danach hätte man für die Urkunde über

liches Exemplar des Druckes verwendet. Das Stuttgarter Original kann aber auch deshalb nicht das Dr. Ecks sein, weil dieses in dorso jenen notariellen Vermerk trug. Vgl. auch O. Clemen, Joh. Sylvius Egranus, 1899, S. 20, Anm. 51. ZKG. XXV, S. 535, Anm. 1 u. 2. Über den Hergang in Brandenburg ist nichts Näheres bekannt.

1) So ist das von den sächsischen Sekretären nachgeschriebene „architecticas“ zu deuten. Deutsche Reichstagsakten. Jüng. Reihe II, S. 498, 20.

2) M. Lutheri opera latina varii argumenti, ed. H. Schmidt, 1865, II, p. 429. ARG. IX, S. 145 ff.

3) H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, 1889, I, S. 956 f. L. Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden, in Al. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, 2 1913, I, 2, S. 101. 115.

die Vollziehung des Urteils gegen Luther das Siegel an der Hanfschnur erwarten sollen, doch wurden seit dem Ende des 15. Jahrhunderts diese Formen nicht mehr streng innegehalten.

Ebenso hätte die Bulle „Exsurge“, über die der Papst doch die umständliche Beratung und Beschlußfassung durch das Kardinalkollegium in den Sitzungen vom 21. Mai bis 1. Juni 1521 veranlaßt hatte, in der feierlichen Form der Konsistorialbulen mit der Rota und den Unterschriften des Papstes¹ und der Kardinäle ausgefertigt werden sollen, wie es bei besonders wichtigen Kundgebungen des heiligen Stuhles, bei Kanonisationen, Konstitutionen und Dekretalen üblich war. So hatte es auch Dr. Eck dem Papste empfohlen², und schon jene kathedrale Entscheidung über die Zuwendung des Ablasses an die Verstorbenen hätte einer solchen Sanktionierung bedurft. Doch erklärt es sich schon aus der von Leo X. im Kampf gegen das Pisanum und die Kardinalverschwörung von 1517 befolgten Politik, daß er auch in derartigen dogmatischen und jurisdiktionellen Fragen den absoluten Charakter des Papsttums betonte und den kirchlichen Senat beiseite schob. Dagegen ist es bezeichnend, daß er die Bürgerschaft durch die Unterschrift der Kardinäle forderte, als er schon bald nach seiner Thronbesteigung daranging, seinem Vetter Giulio, dem Bastard des 1478 ermordeten Giuliano, die Nachfolge zu sichern. Die Bulle „Ad Romanum“ vom 20. September 1513³, in der auf Grund eines angeblichen Zeugenverhörs eine geheime Ehe behauptet wurde, aus der der schon zum Erzbischof von Florenz erhobene Nepot hervorgegangen sein sollte, mußte allen Unterzeichnern die Möglichkeit abschneiden, den „defectus natalium“ bei einer künftigen Papstwahl gegen ihn geltend zu machen. Dergleichen mußten die Kardinäle eine verzweifelte Finanzoperation Leos X., die Kreierung der Ritter von S. Peter, die ihren Titel

1) Selbst ein Kenner wie J. Greving spricht (Reformationsgeschichtl. Studien 21. 22: Briefmappe I, S. 196) noch davon, daß Leo X. am 15. Juni die Bulle „unterzeichnet“ habe.

2) Schmitz-Kallenberg a. a. O., S. 110. ZKG. XXV, S. 124f.

3) P. Balan, Monumenta reformationis Lutheranae, 1884, p. 470 ff. Von L. v. Pastor (Gesch. der Päpste IV, 1, S. 56) wird diese weitreichende Tendenz des Aktes nicht hervorgehoben.

mit 1000 Dukaten zu bezahlen hatten und dafür eine hohe Leibrente erhalten sollten, durch ihre Unterschriften garantieren (20. Juli 1520)¹.

Textkritisch dürfte dem Original, mit dem der offizielle Druck offenbar sehr sorgfältig verglichen worden war, nichts Erhebliches zu entnehmen sein².

1) ZKG. XXXV, S. 168 ff.

2) Eine nebensächliche Verbesserung an dem heute gebräuchlichsten Abdruck in den Opp. var. arg. IV, p. 297 („imperatoris electoribus“), die von mir in „Entstehung“, S. 99, Anm. 2, vermerkt wurde, wird durch den Text bei Sattler, S. 221, bestätigt.